



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Förderung regionaler Technologietransfermanager/-innen

Aufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 05.10.2021

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unterstützt auf der Grundlage der Priorität A, Spezifisches Ziel 1 des Operationellen Programms EFRE, Maßnahme „Prototyping und Technologietransfer“ und der Verwaltungsvorschrift (VwV) EFRE-Erweiterung von Innovationskapazitäten – EVI + 2021-2027, hier Ziffer 5.2, die Einstellung bzw. Abordnung von „Regionalen Technologietransfermanager/-innen“ als Projekt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Hintergrund der Förderung

Mit der fortgeschriebenen Innovationsstrategie (2020) will das Land Baden-Württemberg dazu beitragen, langfristig die herausragende Position des deutschen Südwestens als Wirtschafts- und Innovationsstandort zu sichern. Im europäischen und globalen Vergleich muss hierfür insbesondere die Innovationsdynamik Baden-Württembergs wieder nachhaltig gestärkt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie besonders relevant: Innovative kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) kamen besser durch die Krise und gehen widerstandsfähiger aus ihr hervor als ihre weniger innovativen Wettbewerber.

Um vorhandene Stärken mit neuen technologischen Möglichkeiten zu verknüpfen und neue Wertschöpfungspotentiale zu erschließen, zielt Baden-Württemberg mit seiner Innovationsstrategie auf die Zukunftsfelder

- Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Industrie 4.0,
- nachhaltige Mobilität (mit alternativen Antrieben, neuen Fahrzeugkonzepten, vernetzt, digitalisiert, autonom und verkehrsträgerübergreifend),
- Gesundheitswirtschaft,
- Ressourceneffizienz und Energiewende sowie
- nachhaltige Bioökonomie.

Dabei werden auch innovative Kerne wie die Luft- und Raumfahrt, die Kreativ- und die Logistikwirtschaft sowie die Batterie-, Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie adressiert. Neben den branchenorientierten Wachstumsfeldern sind Schlüsseltechnologien mit Relevanz für alle Wirtschaftssektoren (z. B. Mikrosystemtechnik, Mikroelektronik, Nanotechnologie, Quantentechnologie, Umwelttechnologie, Leichtbau, Biotechnologie und Biomimikry sowie Photonik) fester Bestandteil der Innovationspolitik des Landes. Zukunftsfelder, innovative Kerne und Schlüsseltechnologien bilden zusammen die Spezialisierungsfelder.



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Durch weitere strategische Spezialisierung, den konsequenten Ausbau der Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers sowie über das Erschließen neuer Themen in Forschung und Entwicklung sollen gerade KMU stärker in das Innovationsgeschehen eingebunden werden, durch Innovationen Resilienz entwickeln und sich in der postpandemischen Welt zukunftsfähig bewegen. Zudem muss Innovationspolitik verstärkt als regionale Aufgabe verstanden werden, um die Innovationsfähigkeit des Landes insgesamt zu stärken.

Zwar gehören mittlerweile zahlreiche KMU zu den Nutznießern dieses Systems, dennoch wird immer wieder darauf hingewiesen, dass viele, vor allem KMU, das vorhandene Angebot an Forschungseinrichtungen und Transferstellen nicht hinreichend kennen oder sich scheuen, in Kontakt mit diesen zu treten. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Art und Weise bzw. Effektivität des Technologietransfers hin zu einzelnen KMU zu verbessern, um Innovationshemmnisse bei diesen Unternehmen abzubauen, deren Innovationskraft zu stärken und gesamtwirtschaftlich bisher ungenutzte Innovationspotentiale besser auszuschöpfen. Da sich aber auch hinsichtlich der Reichweite des Technologietransfers insgesamt Schwächen ausmachen lassen, muss auch der Technologietransfer in der Fläche systemisch verbessert werden, um die Innovationskraft gerade auch in der Fläche zu stärken und seine Reichweite zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund wird mit der Förderung von regionalen Technologietransfermanager/-innen angestrebt, den Anteil der KMU zu steigern, die sich am Innovationsgeschehen beteiligen.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Mit der Förderung von regionalen Technologietransfermanager/-innen soll als wesentliches Ziel die Förderung der Stärkung des Technologietransfers zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie zwischen Unternehmen untereinander verfolgt werden. Das soll auf zwei Seiten geschehen: Auf Seiten der Technologietransfermanager/-innen soll die Effektivität und Reichweite des Technologietransfers durch KMU-spezifische Formate weiter gesteigert werden. Auf Seiten der KMU soll ein besonderer Fokus auf Zukunftsfähigkeit und Resilienz durch Technologien gelegt werden.

Zu diesem Zweck fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Einstellung bzw. Abordnung von Personen, sogenannten Technologietransfermanager/-innen, die folgende Aufgaben wahrnehmen:

- **Anbahnung von Kooperationen zwischen KMU und Forschungseinrichtungen:**

Eine zentrale Aufgabe der Technologietransfermanager/-innen besteht darin, Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft anzustoßen. Zu diesem Zweck sollen technologieorientierte Unternehmen im jeweiligen Zuständigkeits-



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



bereich aufgesucht werden, um zu sondieren, inwieweit dort technologisch-innovatorische Probleme bestehen. Vor dem Hintergrund konkreter Problemstellungen sollen Kontakte zu Hochschulen und Forschungseinrichtungen hergestellt und gemeinsame Projekte initiiert werden.

- **Entwicklung von Strategien und Instrumenten des Technologietransfers:**

Im Rahmen des Projekts sollen eine Transferstrategie für die jeweilige Region (weiter-)entwickelt und Instrumente für den Technologietransfer etabliert werden. Hierfür sind geeignete Veranstaltungs-, Informations- und Vermittlungsformate zu erarbeiten und umzusetzen, insbesondere Transferformate für **innovationsferne KMU** und zur **Digitalisierung** des Wissens- und Technologietransfers. Es sollen also mit innovativen Formaten diejenigen KMU erreicht und motiviert werden, die bisher nicht oder nur unterdurchschnittlich innovationsaktiv sind.

Neben dem Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sollen dabei auch der Technologietransfer zwischen Unternehmen berücksichtigt und entsprechende Formate umgesetzt werden, da der Austausch mit anderen KMU oder auch mit großen Unternehmen gerade für KMU erhebliche Vorteile bieten kann. Die (Weiter-)Entwicklung einer Transferstrategie und die Erarbeitung von Transferinstrumenten dienen der Steigerung der Effektivität und Reichweite der Transferprozesse. Diese sollen KMU besonders in den Bereichen Zukunftsfähigkeit und Resilienz zu Gute kommen. Beides sind zentrale Kompetenzen von KMU, um individualbetriebliche Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit von KMU in künftigen Krisen zu stärken, v. a. durch die Entwicklung von Innovationen sowie die Digitalisierung von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen.

- **Durchführung von Aktivitäten im Bereich Technologiescouting:**

Zu den Transferinstrumenten, die (weiter-)entwickelt und angewandt werden sollen, zählen insbesondere Maßnahmen im Bereich Technologiescouting. Hierfür soll eine Systematik für ein kontinuierliches Technologiescouting mittels halbautomatischer, digitaler Tools (weiter-)entwickelt werden. Dabei geht es darum, die vorhandenen Technologie- und Know-how-Potentiale in den Forschungseinrichtungen zu ermitteln, um sie einer Verwertung durch die Unternehmen zuzuführen. Auf diese Weise sollen die Unternehmen bei der Identifizierung neuer und zukunftssträchtiger Technologietrends und -entwicklungen unterstützt werden. Die in der fortgeschriebenen Innovationsstrategie (2020) Baden-Württembergs genannten Spezialisierungsfelder sollen bei den Maßnahmen zur Verbesserung des Technologietransfers eine besondere Berücksichtigung erfahren und insbesondere beim Technologiescouting im Mittelpunkt stehen.



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



- **Vernetzung mit anderen Technologietransfermanager/-innen:**

Der Austausch mit den anderen geförderten Technologietransfermanagern/-innen ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Tätigkeitsspektrums. Durch diesen Austausch wird ermöglicht, dass die Technologietransfermanager/-innen von den Erfahrungen der anderen profitieren können und die Verbreitung von Beispielen guter Praxis gefördert wird, was zur Qualitätssteigerung des Technologietransfers beiträgt. Insofern gehört es zu den Aufgaben der geförderten Personen, sich aktiv in das Netzwerk der Technologietransfermanager/-innen einzubringen und sich im Hinblick auf die Erarbeitung von Strategien und Instrumenten des Technologietransfers regelmäßig auszutauschen.

- **Unterstützung eines überregionalen Technologietransfers:**

Da der geeignete Kooperationspartner für ein Innovationsprojekt nicht zwangsläufig in derselben Region beheimatet sein muss, ist es sinnvoll, den Regionalbezug beim Technologietransfer zu erweitern. Daher kommt den Technologietransfermanager/-innen auch die Aufgabe zu, die landesweite Vernetzung von Forschungseinrichtungen und Unternehmen bzw. von Unternehmen untereinander voranzutreiben. Durch die Etablierung eines Regionen übergreifenden Netzwerks kann der Technologietransfer auch über regionale Grenzen hinweg organisiert und zugleich den regionalen Spezialisierungen Rechnung getragen werden. Grundlage hierfür ist der oben genannte Austausch zwischen den Technologietransfermanager/-innen.

- **Öffentlichkeitsarbeit:**

Aufgrund der Relevanz einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung und Skalierung der Angebote der Technologietransfermanager/-innen sollen kommunikative Maßnahmen weiterentwickelt und neue kommunikative Maßnahmen geprüft werden.

Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei auf die skalierbare digitale Ansprache von bislang nicht oder kaum durch Technologietransfer erreichte KMU zu legen. Hierzu gehört die Identifikation entsprechender KMU bzw. Gruppen von KMU durch die Technologietransfermanager/-innen anhand geeigneter Zielgruppenanalysen und –ansprachen. Die Umsetzung der Analysen und Ansprachen soll recherchiert, methodisch fundiert erarbeitet und zumindest prototypisch umgesetzt werden. Eine Zusammenarbeit mit Akteuren oder Projekten mit vergleichbarer Zielstellung ist angeraten.

Dabei ist auch eine Konzentration auf spezifische Technologiefelder wie z. B. Klimaschutz möglich.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die Technologietransfermanager/-innen auf die in der jeweiligen Region vorhandenen Technologietransferangebote



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



aufbauen. Auf diese Weise soll dazu beigetragen werden, dass ein Technologietransfersystem von sich ergänzenden Maßnahmen entsteht und die Transparenz des Transferangebots gesteigert wird. Voraussetzung dafür ist, dass die für den Technologietransfer in der Region relevanten Akteure, wie z. B. Wirtschaftsorganisationen, Forschungseinrichtungen oder Clusterinitiativen, in die Aktivitäten der Technologietransfermanager/-innen eingebunden werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag, Baden-Württembergischer Handwerkstag, Verbände der gewerblichen Wirtschaft Baden-Württemberg und regionale Wirtschaftsfördereinrichtungen in Baden-Württemberg.

4. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben sind auf die Personalkosten für bis zu 2 Technologietransfermanager/-innen (VZÄ) zuzüglich 15 % Gemeinkostenpauschale für indirekte Aufwendungen beschränkt.

Die Personalkosten werden auf Grundlage von Standardeinheitskosten abgerechnet, die sich an den Entgeltstufen des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TVL) orientieren. Für das Basisjahr 2022 gilt folgender Stundensatz als Standardeinheitskosten:

44 Euro / Stunde beziehungsweise 6.307 Euro / Monat bei Vollzeit.

Die Standardeinheitskosten werden mit zwei Prozent pro Jahr entsprechend dem Inflationsziel der EU indexiert, sodass eine durchschnittliche jährliche Kostensteigerung berücksichtigt ist. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können die Kosten, die sich aus den Standardeinheitskosten und den angefallenen Stunden/Zeiten ergeben, gegenüber der L-Bank geltend machen.

Es gelten entsprechend folgende Standardeinheitskostenwerte (Gruppe 1):

Jahr	Stundensatz	Jahressatz (Stundensatz x 1.720 h/a)	Jahressatz + 15 % Gemeinkostenpauschale
2022	44 Euro	75.680 Euro	87.032 Euro
2023	45 Euro	77.400 Euro	89.010 Euro



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



2024	46 Euro	79.120 Euro	90.988 Euro
2025	47 Euro	80.840 Euro	92.966 Euro

Pro Jahr können je Projektmitarbeiterin beziehungsweise Projektmitarbeiter maximal 1.720 Stunden als zuwendungsfähig anerkannt werden. In den anzusetzenden Standardeinheitskosten sind die Arbeitgeberanteile bereits enthalten. Personalausgaben über die gesetzten Standardeinheitskosten hinaus gehen vollständig zu Lasten der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können gegenüber der L-Bank im Rahmen der (Zwischen-) Verwendungsnachweise Personalausgaben entweder auf Stundenbasis oder bei Voll- oder Teilzeitbeschäftigung der Projektmitarbeiter/-innen in einem EFRE-Vorhaben auch die anteilmäßige Abrechnung von Monatsbeträgen geltend machen. Für die Abrechnung im Rahmen der Projektdurchführung wird dazu auf das Formular „Personalaufwendungsübersicht je Mitarbeiter-Abrechnung“ verwiesen.

Ergänzend muss der L-Bank die Abordnung, schriftliche Zuweisung der Aufgaben beziehungsweise die Stellenbeschreibung vorgelegt werden. Diese muss eine detaillierte Beschreibung der Projektstätigkeiten und den dafür vorgesehenen Beschäftigungs- beziehungsweise Zeitumfang enthalten. Da ausschließlich Standardeinheitskosten der Gruppe 1 (vergleichbar E 13 bis E 14 TV-L) zur Anwendung kommen, muss mindestens ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom oder Master) oder gleichwertige Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung vorliegen. Auf die Erläuterungen im Formular „Detaillierte Aufstellung der Aufwendung“ wird verwiesen.

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P beziehungsweise Nr. 7 ANBest-K ist im Rahmen des finanziellen Verwendungsnachweises kein Nachweis über die tatsächlich angefallenen Zahlungsflüsse zu Personalkosten zu führen und es sind hinsichtlich der Personalkosten keine weiteren Belege vorzulegen. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben lediglich der L-Bank die Anzahl der geleisteten Stunden je Person beziehungsweise den Anteil der Monatsbeschäftigung mitzuteilen. Im Rahmen der Antragstellung ist für die Darstellung der geplanten Personalausgaben das Formular „Detaillierte Aufstellung der Aufwendung“ zu verwenden.

Der Durchführungszeitraum beträgt maximal 3,5 Jahre. Mit dem Projekt kann frühestens zum 01.01.2022 begonnen werden. Die Projektdurchführung endet spätestens mit Ablauf des 30.06.2025. Die EFRE-Mindestfördersumme je Vorhaben beträgt 100.000 Euro.



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach der VwV EFRE-Erweiterung von Innovationskapazitäten - EVI + 2021-2027 und den Bestimmungen dieses Aufrufs.

Das Projekt muss Zielbeiträge erfüllen. So ist ein Beitrag zu den EFRE-Output-Indikatoren der Maßnahme „Prototyping und Technologietransfer“ zu leisten. Im Hinblick auf die Förderung von regionalen Technologietransfermanager/-innen ist der Outputindikator O 05_RCO 01 – „Anzahl unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)“ maßgeblich. Darüber hinaus ist ein Beitrag zum EFRE-Ergebnisindikator E 05_RCR 05 – „Anzahl KMU mit unternehmensinterner Innovationstätigkeit“ im ersten Jahr des Durchführungszeitraums vorzubereiten und ab dem zweiten Jahr zu leisten. Der Erfolg des Projektes misst sich somit insbesondere daran, wie viele KMU mit den Angeboten der Technologietransfermanager/-innen erreicht werden bzw. ab dem zweiten Jahr des Durchführungszeitraums deren Folgewirkungen. Dies ist u.a. Gegenstand des jährlichen Sachberichts.

Außerdem sind die Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta der Grundrechte“), „Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive („Geschlechtergleichstellung“)“ und „Nichtdiskriminierung“ zu berücksichtigen. Beim Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ wird eine positive Gesamtwirkung verlangt, in Bezug auf die anderen Querschnittsziele muss sich das jeweilige Projekt zumindest neutral verhalten.

6. Antragstellung

Anträge können bis zum 12.11.2021 eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin unter Verwendung des einschlägigen Antragsformulars vollständig und unterschrieben bei der Landeskreditbank (L-Bank), Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein. Zusätzlich sind die Anträge in elektronischer Form als Word-Datei bei der Landeskreditbank (L-Bank) an efre@l-bank.de einzureichen.

Antragsformulare sind im Internet unter <https://2021-27.efre-bw.de/> abrufbar.

Der Antrag muss eine aussagefähige Beschreibung des Vorhabens beinhalten, aus der der Inhalt des Projekts (Projektdarstellung), die Projektziele und die geplanten Maßnahmen ersichtlich sind. Außerdem muss der Antrag einen Zeitplan für die



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Umsetzung des Vorhabens enthalten, in dem die wesentlichen Umsetzungsschritte (Meilensteine) benannt sind (Formular Arbeits- und Zeitplan).

7. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Zielbeiträge (Output-Indikatoren und Querschnittsziele)
- Tragfähigkeit der Projektkonzeption
- Beitrag zur Verbesserung des Technologietransfers sowie zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern
- Innovationsgrad des Projektes
- Kosten-Nutzen-Verhältnis des Vorhabens
- Leistungsfähigkeit des Projektträgers

Das Projekt ist im Antragsformular so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

Darüber hinaus gelten die übergeordneten Projektauswahlprinzipien des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 (<https://2021-27.efre-bw.de/regelungen-2/>).

8. Ansprechpartner in der L-Bank

Bereich Finanzhilfen
Frau Birgit Zieger
0721 150-1992
E-Mail: efre@l-bank.de

Fachlicher Ansprechpartner im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Referat 31 „Industrie- und Technologiepolitik, Digitalisierung“
Herr Dr. Joschka Mütterlein
0711 123-2987
E-Mail: joschka.muetterlein@wm.bwl.de